

VEREINBARUNG

Zum Zweck der Entsorgung von Fäkalschlamm schließen die Gemeinde Aham, Altfraunhofen, Baierbach, Bodenkirchen, Geisenhausen, Gerzen, Kröning, Neufraunhofen, Schalkham, Velden, Vilsheim, Wurmsham und die Stadt Vilsbiburg folgende Vereinbarung:

1. Aufgabe

Die Gemeinden übertragen der Stadt Vilsbiburg die Aufgabe, den in ihrer Gemeinde anfallenden Fäkalschlamm aus den dort vorhandenen Grundstückskläranlagen in der Kläranlage Vilsbiburg zu behandeln und anschließend den anfallenden Klärschlamm zu beseitigen. Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus den Grundstückskläranlagen und die Verbringung zur Kläranlage Vilsbiburg bleibt weiterhin Aufgabe der Gemeinden.

Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Befugnisse verbleiben bei den Gemeinden. Die Gemeinden verpflichten sich, zur Regelung der Fäkalschlamm Entsorgung eine Fäkalschlamm-Entsorgungssatzung nach Maßgabe der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 30.05.1988, AllMBI S. 571, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7.02.1997, AllMBI S. 187, zu erlassen und deren Einhaltung im Einzelfall zu überwachen.

2. Umfang der Entsorgung

Nach den bisherigen Erhebungen fallen jährlich folgende Fäkalschlamm-Mengen an (ca.-Angaben)

Gemeinde Aham:	825 cbm
Gemeinde Altfraunhofen:	180 cbm
Gemeinde Baierbach:	190 cbm
Gemeinde Bodenkirchen:	825 cbm
Markt Geisenhausen:	1075 cbm
Gemeinde Gerzen:	325 cbm
Gemeinde Kröning:	1125 cbm
Gemeinde Neufraunhofen:	225 cbm

Gemeinde Schalkham:	375 cbm
Markt Velden:	1025 cbm
Gemeinde Vilsheim:	320 cbm
Gemeinde Wurmsham:	375 cbm
Stadt Vilsbiburg:	1075 cbm

Die Stadt Vilsbiburg verpflichtet sich, diese Mengen jeweils zu übernehmen, im Rahmen des laufenden Betriebs der Sammelkläranlage unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen zu behandeln und den anfallenden Klärschlamm zu beseitigen.

3. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt für die Gemeinde wird nach der tatsächlichen Inanspruchnahme ermittelt. Nach derzeitiger Kalkulation beträgt die Gebühr 45,-- DM (23,-- E) je cbm. Sie wird erstmals nach dem ersten vollen Betriebsjahr und dann jeweils spätestens alle vier Jahre neu berechnet. In die Nachkalkulation werden ausdrücklich auch die Grundlagewerte wie Kostenfeststellung Fäkalschlamm-Annahmestation, Investitionskosten biologische Reinigungsstufe, mittlere Fäkalschlamm-Menge und sämtliche belastungsabhängigen Betriebskosten einbezogen.

4. Abfuhr

Die Gemeinden beauftragen zusammen mit der Stadt einen gemeinsamen Unternehmer mit der Abfuhr des Fäkalschlammes und erarbeiten zusammen mit der Stadt einen Abfuhrplan über den zeitlichen Ablauf der Fäkalschlammabfuhr. Darin sind insbesondere die regelmäßigen Zeiten und Mengen, die zur Kläranlage Vilsbiburg verbracht werden sollen, anzugeben.

Im ersten Betriebsjahr verpflichten die Gemeinden alle grundsätzlich Abfuhrpflichtigen zur Abfuhr unabhängig von künftigen eventuellen Befreiungen, eine Abfuhrbefreiung im ersten Jahr ist auszuschließen.

5. Haftung

Die Stadt Vilsbiburg haftet den Gemeinden und dortigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten von entsorgungspflichtigen Grundstücken nicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Fäkalschlammmentsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen oder wegen behördlicher Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

Die Stadt Vilsbiburg haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Gemeinden haften der Stadt Vilsbiburg für alle Schäden und Nachteile, die dadurch entstehen, dass auf ihrem Gebiet den dort erlassenen Bestimmungen über die Fäkalschlammmentsorgung zuwidergehandelt wurde.

6. Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse werden die Vertragspartner in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Landratsamt Landshut als gemeinsame Rechtsaufsichtsbehörde nach billigem Ermessen über die Anpassung der Vereinbarung.

7. Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von allen Vertragspartnern beschlossen und unterschrieben ist. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Vilsbiburg, 20. Juli 2000

Neufraunhofen, 27. 07. 2000

Haider

Haider
Erster Bürgermeister

S. Gerauer
Gerauer
1. Bürgermeister

